



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

19/2017

**Richtlinie zur Durchführung
von Exkursionen**

Vechta, 23.11.2017 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 330

Inhalt

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
• Richtlinie zur Durchführung von Exkursionen	3

Richtlinie zur Durchführung von Exkursionen

Beschlossen vom Präsidium der Universität Vechta auf seiner Sitzung am 21.11.2017.

1. Allgemeine Informationen

1.1 Definition

Exkursionen dienen der „Durchführung von Lehrveranstaltungen an einem anderen Ort“. Es sind Studienfahrten oder Geländepraktika bzw. Lehrveranstaltungen zur Ausbildung der Studierenden der Universität Vechta. Ihre Notwendigkeit ergibt sich aus den gültigen Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge. Sie unterteilen sich in

- Pflicht-Exkursionen, die in den gültigen Studien- und Prüfungsordnungen zwingend vorgeschrieben sind, um das Studienziel zu erreichen;
- sonstige Exkursionen, die zur Ergänzung einer Lehrveranstaltung oder zur Vertiefung der Erkenntnisse im Studienfach notwendig erscheinen, die jedoch nicht Voraussetzung für den ordnungsgemäßen Studienabschluss sind.

1.2 Teilnehmende

- 1.2.1 Immatrikulierte Studierende der Universität Vechta,
- 1.2.2 Sonstige berechtigte Teilnehmende im Rahmen der Aus- und Weiterbildung,
- 1.2.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Vechta, die als Exkursionsleitung und Begleitpersonen fungieren. In der Regel sind Exkursionen durch das hauptberuflich tätige Lehrpersonal zu leiten und durchzuführen.
- 1.2.4 Die Exkursionsleitung legt die notwendige Anzahl an Begleitpersonen fest. Es sollen nicht mehr als eine Begleitperson pro sieben teilnehmenden Studierenden an der Exkursion teilnehmen.
- 1.2.5 Die Exkursionsleitung führt eine *Teilnehmer*innenliste*.

1.3 Verantwortlichkeit

- 1.3.1 Die Exkursionsleitung ist für die inhaltliche, organisatorische und finanzielle Planung der Exkursion verantwortlich. Sie wird im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses tätig.
- 1.3.2 Im Sinne des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes der Teilnehmenden ist die Exkursionsleitung verpflichtet, die *Checkliste Exkursionssicherheit* der Universität Vechta anzuwenden.
- 1.3.3 Eine persönliche Haftung der Exkursionsleitung gegenüber der Universität kommt in der Regel nur bei Schadensverursachung durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz in Betracht.

2. Hinweise zu Versicherungsschutz und Haftung

2.1 Gesetzliche Unfallversicherung¹

- 2.1.1 Auf Exkursionen und Studienfahrten, die in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Universität Vechta fallen, besteht für immatrikulierte Studierende der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Zuständig ist die Landesunfallkasse Niedersachsen.
- 2.1.2 Bei Exkursionen gilt der Grundsatz, dass die Exkursionsleitung täglich den Beginn und das Ende der Exkursionszeit festsetzt. Nur diese Zeiten umfassen die Lehrveranstaltung und damit den Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung.

¹Die Hinweise zur gesetzlichen Unfallversicherung dienen lediglich der Information. Es handelt sich nicht um eine verbindliche und umfassende Darstellung der Rechtslage. Weiterführende Auskünfte erteilen die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung und die Landesunfallkasse Niedersachsen.

- 2.1.3 Entfernen sich Studierende während des Zeitraums der Exkursion von der Gruppe, ohne die Exkursionsleitung zu informieren, erlischt automatisch der Versicherungsschutz, der im Rahmen der Exkursion bzw. Lehrveranstaltung gilt.
- 2.1.4 Wird die Exkursion mit einer privaten Reise verbunden, sodass eine separate, aus persönlichen Gründen gewählte An- oder Abreise erfolgt, besteht für diese Zeit kein Versicherungsschutz durch die Unfallkasse.
- 2.1.5 Erleiden verbeamtete Lehrpersonen der Universität als Begleitperson anlässlich einer genehmigten Exkursion einen Dienstunfall, haben sie einen Rechtsanspruch auf Unfallfürsorge nach Abschnitt V des Beamtenversorgungsgesetzes. Nicht verbeamtete Lehrpersonen sind über das siebte Sozialgesetzbuch gesetzlich unfallversichert. Die Art des benutzten Beförderungsmittels (auch privates KFZ) ist ohne Einfluss auf die Frage des Versicherungsschutzes. Durch die Unfallversicherung werden nur Personenschäden, nicht dagegen Sachschäden abgedeckt. Eine Erstattung von Sachschäden am Kraftfahrzeug durch die Universität Vechta kommt im Rahmen des § 83 NBG/§ 36 NBeamtVG nur in Betracht, wenn eine Dienstreisegenehmigung vorliegt, bei der das besondere dienstliche Interesse an der Nutzung des Kraftfahrzeugs im Vorfeld anerkannt worden ist.
- 2.1.6 Zur Unfallanzeige werden die entsprechenden Vordrucke der Landesunfallkasse Niedersachsen genutzt, die für *Studierende* und *Beschäftigte* zur Verfügung stehen.
- 2.1.7 Werden Exkursionen mit privaten Kraftfahrzeugen durchgeführt, unterschreiben alle Teilnehmenden eine *Erklärung* zur privaten Kraftfahrzeugnutzung. Sie erklären sich einverstanden, dass alle besonderen Betriebsgefahren und Unfall-Risiken aus der Benutzung privater Kraftfahrzeuge allein von den Teilnehmenden getragen und dass die Universität Vechta sowie das Land Niedersachsen nicht für Schäden haftbar gemacht werden können, die aus dieser besonderen Betriebs- und Unfallgefährdung entstehen.

2.2 Krankenversicherung

Es ist empfehlenswert, sich vor Antritt einer Exkursion, besonders ins Ausland, mit der eigenen Krankenkasse in Verbindung zu setzen, um den Versicherungsschutz zu klären. Die gesetzliche Unfallversicherung deckt Krankheiten (mit Ausnahme von Berufskrankheiten) und private Unfälle nicht ab. Zu empfehlen ist daher ggf. der Abschluss eines privaten Auslandsrankenversicherungsschutzes mit Rücktransport, da die gesetzlichen Krankenkassen den Rücktransport in der Regel nicht leisten.

3. Kostendeckung und -zuschüsse

3.1 Begleitpersonen

- 3.1.1 Für die Exkursionsleitung und verantwortliche Begleitpersonen stellt die Exkursion eine Dienstreise dar. Eine Erstattung der Aufwendungen erfolgt nach den Bestimmungen und üblichen Sätzen des Reisekostenrechts und zu Lasten des Budgetansatzes für Exkursionen.
- 3.1.2 Weitere Kosten sind aus der eigenen oder der Fächergemeinkostenstelle zu finanzieren, soweit dort Deckung besteht. Eine zusätzliche Beteiligung durch die Universität Vechta ist ausgeschlossen.

3.2 Studierende

- 3.2.1 Grundsätzlich obliegt es den Studierenden, die im Rahmen der Exkursion anfallenden Kosten zu decken.
- 3.2.2 Studierende können für die Teilnahme an Pflicht-Exkursionen und Tagesexkursionen einen Reisekostenzuschuss erhalten. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung auf

der Grundlage der im laufenden Jahr zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Die jeweilige Höhe der Bezuschussung wird jährlich neu bewertet.

- 3.2.3 Bei mehrtägigen Pflicht-Exkursionen setzt sich der studentische Zuschuss aus einem Tagegeld, Übernachtungsgeld und einer Fahrkostenbeteiligung zusammen.
- 3.2.4 Bei Tagesexkursionen (Pflicht- und sonstige Exkursionen) besteht der studentische Zuschuss aus einer Fahrkostenbeteiligung
- 3.2.5 Treten Studierende von der Anmeldung zur Exkursion zurück, haben sie die durch den Ausfall entstehenden Kosten zu tragen. Sind eine Erkrankung, ein Todesfall in der Familie oder andere schwerwiegende Gründe für den Rücktritt ursächlich, entfällt eine Kostenbeteiligung durch die/den Studierende/n. Die Universität Vechta behält es sich vor, einen entsprechenden Nachweis einzufordern.

4. Anmeldung und finanziellen Abwicklung

4.1 Anmeldung und Genehmigung

- 4.1.1 Alle Exkursionen werden auf dem Dienstweg und unter Verwendung des *Anmeldeformulars* von der Exkursionsleitung angemeldet. Zudem stellen die Exkursionsleitung und alle Begleitpersonen für jede Exkursion jeweils einen *Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise*.
- 4.1.2 Mehrtägige Exkursionen (Pflicht- und sonstige Exkursionen) bedürfen einer Genehmigung der/des Vizepräsidentin/Vizepräsidenten für Personal & Finanzen. Die Anmeldung muss bis zum 15.12. des Vorjahres der geplanten Exkursion erfolgen.
- 4.1.3 Bei Tagesexkursionen (Pflicht- und sonstige Exkursionen) beträgt die Anmeldefrist eine Woche vor Exkursionsbeginn. Die Anmeldung erfordert das Einreichen einer *Teilnehmer*innenliste*.

4.2 Finanzielle Abwicklung und Abrechnung

- 4.2.1 Mit der Genehmigung einer mehrtägigen Exkursion (Pflicht- oder sonstige Exkursion) erhält die Exkursionsleitung die Vollmacht, im Namen der Universität Vechta Verträge mit Beförderungsunternehmen und Übernachtungsbetrieben abzuschließen.
- 4.2.2 Die an einer mehrtägigen Exkursion teilnehmenden Studierenden zahlen ihren Kostenanteil unter Angabe der genauen Exkursionsbezeichnung auf das Konto IBAN: DE65 2505 0000 0106 0201 18 bei der Norddeutschen Landesbank NORD/LB, BIC: NOLADE2HXXX ein. Die Exkursionsleitung reicht hierzu bis spätestens sechs Wochen vor dem Exkursionsbeginn eine verbindliche *Teilnehmer*innenliste* mit Angabe der Bankverbindungen der Teilnehmenden ein.
- 4.2.3 Die Exkursionsleitung kann zur Deckung von Exkursionskosten einen *Antrag auf Abschlagzahlung* aus den Teilnahmebeiträgen der Studierenden stellen.
- 4.2.4 Für die Abrechnung der Exkursion ist die Exkursionsleitung verantwortlich. Für mehrtägige Exkursionen wird das *Formular zur Exkursionsabrechnung*, ansonsten das *Formular zur Abrechnung der Tagesexkursionen* genutzt. Die Abrechnung muss innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Exkursion erfolgen.